



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2012

Kleine Anfrage

**der Abg. Warnecke, Schmitt, Decker, Görig, Kahl und Weiß (SPD)
vom 28.02.2012**

**betreffend Steuerabkommen zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Schweiz**

**und
Antwort**

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung der Fragesteller:

In einem Artikel des Handelsblattes vom 8. Februar 2012 äußerte sich Finanzminister Dr. Thomas Schäfer zu einem potentiellen Steuerabkommen mit der Schweiz zur Verhinderung von Steuerhinterziehung.

Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt wurde am 21. September 2011 unterzeichnet. Es ist durch das Ergänzungsprotokoll vom 5. April 2012 geändert worden. Gegenstand des Abkommens ist die Sicherstellung einer effektiven Besteuerung von Vermögenswerten deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz. Dies soll sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft gelten. Das Abkommen sieht hierfür eine Nachversteuerung in der Vergangenheit unversteuerter Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz vor und sichert die künftige Besteuerung von Kapitalerträgen in der Schweiz durch einen der deutschen Abgeltungsteuer entsprechenden Quellensteuereinbehalt. Nach Inkrafttreten des Abkommens anfallende Erbschaften werden durch eine 50-Prozent-Besteuerung oder ein Meldeverfahren von dem Abkommen erfasst. Damit leistet das Abkommen einen wichtigen Beitrag zur Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung und trägt zur Verstärkung der Steuereinnahmen bei.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Nachteile sieht das Hessische Finanzministerium in dem Steuerabkommen zwischen der Schweiz und den USA, die nicht akzeptabel sind?
- Frage 2. Welche Gründe sprechen für ein abweichendes Steuerabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Nachbarland Schweiz gegenüber dem zwischen den USA und der Schweiz?

Offizielle Informationen zu dem aktuellen Stand und dem Inhalt der Verhandlungen zwischen der Schweiz und den USA liegen der Landesregierung nicht vor, lediglich Presseinformationen. Ein tragfähiger Vergleich kann daher nicht vorgenommen werden.

Den Presseinformationen sowie einem Diskussionspapier des Schweizerischen Bundesrates zur Finanzplatzstrategie vom 22. Februar 2012 ist zu entnehmen, dass auch im Verhältnis zu den USA in den noch laufenden Verhandlungen eine Globallösung unter Einbeziehung einer Regelung der Vergangenheit angestrebt wird. Im Übrigen ist zu bemerken, dass auch zwischen der Schweiz und den USA kein automatischer Informationsaustausch vorgesehen ist. Die Anforderungen an die vorgesehene sog. Gruppenanfrage durch Umschreibung eines Verhaltensmusters sind hoch.

Voraussetzung für ein solches US-Ersuchen ist, dass die Banken oder ihre Mitarbeiter zu solchen Verhaltensmustern "in erheblicher Weise" beigetragen haben.

Frage 3. Ist wegen des nachdrücklichen Drängens des Bundesgerichtshofes auf eine prinzipielle Strafzumessung mit Haftstrafe bei Steuerhinterziehung in Millionenhöhe eine neue Einschätzung solcher Steuerabkommen vorzunehmen?

Ohne ein solches Abkommen kann nicht sichergestellt werden, dass Steuerhinterzieher ihr Kapital nicht auch in Zukunft in der Schweiz unbesteuert vor dem deutschen Fiskus verbergen. Dort könnte es nur zufällig entdeckt werden. Auch dann würde die Durchsetzung des Steueranspruchs nur punktuell für enttarnte Anlagen erfolgen. Insofern dient das Abkommen der Förderung der Steuergerechtigkeit.

Sofern die betroffenen Personen ihren steuerlichen Pflichten, die in diesem Abkommen definiert werden, nachkommen, besteht kein Grund mehr, diese strafrechtlich zu verfolgen.

Frage 4. Welcher Steuerausfall ergäbe sich für Hessen aus dem Abschluss eines Steuerabkommens auf dem Niveau USA/Schweiz gegenüber dem derzeit von Bundesfinanz- und Hessischem Finanzministerium popularisierten?

Informationen zu dem Stand und dem Inhalt der Verhandlungen zwischen der Schweiz und den USA sind nicht bekannt, siehe Antwort zu Frage 1 und 2. Ein solcher Vergleich ist daher nicht möglich.

Frage 5. Wieso teilt der Hessische Finanzminister die Einschätzung, dass "eine Selbstanzeige sehr häufig die wirtschaftlich günstigere Variante für die Betroffenen sei"?

In dem Artikel des Handelsblattes vom 8. Februar 2012 heißt es: "Altfälle müssen berücksichtigt werden, Steuersünder dürfen nicht zu billig davonkommen - insofern ist die im Abkommen vorgesehene pauschale Nachbesteuerung ein prinzipiell guter Ansatz. Die ersten Empfehlungen von Steuerberatern, dass eine Selbstanzeige sehr häufig die wirtschaftlich günstigere Variante für die Betroffenen sei, sprechen Bände.". Der in der Fragestellung wiedergegebene Zitatteil wurde aus dem Zusammenhang gerissen und gibt die zu bedenkenden Fallvarianten allenfalls eingeschränkt wieder.

Die Höhe der zu entrichtenden Steuerbeträge nach dem Abkommen bzw. im Rahmen einer Selbstanzeige hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Das Abkommen enthält hierzu eine Formel, aus der die Höhe der individuellen Nachversteuerung errechnet werden kann. Der Steuersatz bezieht sich dabei auf das Kapital, nicht auf die konkreten Erträge wie bei der regulären Einkommensbesteuerung.

Verrechnungs- und Abzugsmöglichkeiten bestehen bei dem Abkommen nicht; auch hier besteht ein deutlicher Unterschied zur regulären Einkommensbesteuerung. Aus diesem Grunde kann ein Abgleich mit einer regulären Einkommensbesteuerung im Einzelfall zu günstigeren Werten für den Steuerpflichtigen kommen, als dies im Rahmen des Ansatzes der Formeln des Abkommens der Fall wäre. Zahlreiche Aufsätze und Beratungshinweise von Steuerberatern in den Fachzeitschriften bestätigen dies.

Frage 6. Gebietet die "Schuldenbremse" ernsthaft den Abschluss eines Steuerabkommens auf dem des Standes von Mitte August 2011, das damit weitergehende Regelungen ausschließt?

Nicht nur die "Schuldenbremse" gebietet es, dass die deutsche Finanzverwaltung den deutschen Steueranspruch möglichst umfänglich durchzusetzen versucht.

Im Verhältnis zur Schweiz ist dies im Hinblick auf die Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger bei Banken in der Schweiz bislang nicht möglich. Auch Informationen aus angekauften Daten-CDs führen nur zu punktuellen Ergebnissen. Ob der Besteuerungsanspruch durchgesetzt werden kann, hängt in diesen Fällen zur Zeit also noch von "Zufallsfunden" ab. Dies ist unter vielen Aspekten kein tragfähiger Zustand.

Das geplante Steuerabkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz. Ohne einen solchen Vertrag ist eine umfas-

sende Regelung des Problems der Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger bei Banken in der Schweiz nicht möglich.

Durch das Abkommen wird ein bedeutsames Aufkommen generiert. Die von den schweizerischen Zahlstellen als Vorauszahlung zu leistende Garantiezahlung beträgt 2 Mrd. Schweizer Franken. Die zu erwartenden Steuereinnahmen aus der Nachversteuerung liegen deutlich höher. Durch die Ausdehnung des deutschen Abgeltungsteuersystems auf Kapitalerträge aus der Schweiz und die Erfassung von Erbfällen trägt das Abkommen zudem dauerhaft zur Verstärkung der Steuereinnahmen bei. Damit leistet das Abkommen einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Wiesbaden, 13. April 2012

In Vertretung:
Prof. Dr. Luise Hölscher